



<p>Planzeichenerklärung Planz V v 18.12.90 BauNVO in der Fassung vom 23.01.90 (BGBl I S.132)</p>	
<p>Art der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB</p> <p>WA Allgemeines Wohngebiet</p>	
<p>Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB</p> <p>GRZ Grundflächenzahl</p> <p>GFZ Geschäftflächenzahl II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze</p>	
<p>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9(1)2 BauGB</p> <p>ED nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig</p> <p>Baugrenze</p>	
<p>Verkehrsflächen § 9(1)11 BauGB</p> <p>Straßenverkehrsflächen</p> <p>Fussweg</p> <p>Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</p> <p>Wohnweg</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p> <p>Abgrenzung gegenüber anderen Verkehrsflächen</p> <p>V Verkehrsberuhigter Bereich</p>	
<p>Sonstige Planzeichen</p> <p>— Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung</p>	
<p>Nachrichtliche Übernahmen HAUPTVERSÖRGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (6) BauGB</p> <p>100 100 100 100</p> <p>oberirdisch Der Bereich der Freileitung (110 KV) unterliegt einer Bauhöhenbeschränkung (Schutzbereich). Bei Bauvorhaben hat eine Abstimmung mit den zuständigen Versorgungsunternehmen zu erfolgen.</p>	

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.06.93 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 beschlossen. Der Ausstellungsbescheid ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 16.07.93 erteilt worden.

Dr. Schenk
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 45 Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Katasteramt Meppen, Außenst. Papenburg
Az.: A 1/94

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.01.94).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragsart der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den 27.02.95
Katasteramt Meppen, Außenstelle Papenburg
i.v. Puchner
Vermessungsamt Meppen

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
Stadt Papenburg
Stadtplanungsamt
Papenburg, den 24.02.95
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.10.93 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.12.93 öffentlich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.12.93 bis 26.01.94 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-
gelegen. 11.08.94 bis 16.09.94 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus-
gelegen.

Papenburg, den 24.02.95
Dr. Schenk
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.06.95 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 BauGB wurde vom 15.06.95 bis zum 15.06.95 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 15.06.95 gegeben.

Papenburg, den 15.06.95
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Papenburg hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Besondere und Anordnungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.12.94 als Satzungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Papenburg, den 29.02.95
H. Hoyer
Bürgermeister

Dr. Schenk
Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mich mit Verfügung vom 17. Mai 1995 Az.: 65-60-501-49 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
Meppen, den 17. Mai 1995
Landkreis Emsland
DER ÜBERKREISDIREKTOR
In Vertretung

Der Rat der Stadt ist den in der Verfügung vom 17. Mai 1995 im Auftragsauftrag des Landkreises Emsland Nr. 15 bekannt gemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 16.06.95 in Kraft getreten.

Papenburg, den 29.06.95
I.A.
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Papenburg, den 29.06.95
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung (§ 4 Abs. 1 BauGB) nicht geltend gemacht worden.
Papenburg, den 29.06.95
Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Von der Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse kann die Stadt Papenburg eine Ausnahme um + 1 Geschöß zulassen, wenn sich dieses Geschöß im Dachraum befindet (§ 31 (1) BauGB)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V. mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Papenburg die 2. Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 55

„STINDTSWEG - TEIL I“

bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, den 24.02.95
H. Hoyer
Bürgermeister

Dr. Schenk
Stadtdirektor

STADT PAPENBURG

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 55 „STINDTSWEG - TEIL I“



STADTPLANUNGSAMT PAPENBURG			
MASSTAB: 1:1000	DATUM: 24.05.93	GEZ: KOOP	
PLANNUMMER: 55/6	GEÄNDERT:	BEARB: LANDECK	STADTBAURAT